

## **Satzung**

der STIFTUNG ANGEHÖRIGE PSYCHISCH KRANKER in Nürnberg

### **Präambel**

Aufgrund des vielfältigen Hilfebedarfs für Menschen mit seelischen Erkrankungen hat die Vorstandschaft des "Verein(s) der Angehörigen psychisch Kranker e.V." in Nürnberg, weiterhin "APK-Nürnberg" genannt, die Notwendigkeit der Bereitstellung von Geldmitteln erkannt, um seelisch Erkrankten und Angehörigen wirksame Hilfe zur Lebensbewältigung geben zu können.

### **§ 1**

#### **Name, Rechtsstellung, Sitz**

Die Stiftung führt den Namen "Stiftung Angehörige psychisch Kranker". Sie ist eine rechtsfähige öffentliche Stiftung des bürgerlichen Rechts mit Sitz in Nürnberg.

### **§ 2**

#### **Stiftungszweck**

- (1) Zweck der Stiftung ist die Unterstützung von seelisch Erkrankten und ihren Angehörigen im Sinne von § 53 AO.
- (2) Der Stiftungszweck wird insbesondere durch folgende Maßnahmen verwirklicht:
  1. Hilfen zum Lebensunterhalt und zur Beschaffung und Sicherung von Wohnung und Arbeit sowie von Erholungs- und Freizeitmöglichkeiten.
  2. Förderung von Selbsthilfegruppen seelisch Erkrankter und ihrer Angehörigen, insbesondere des APK-Nürnberg.
- (3) Die Stiftung kann auch:
  1. die Wissenschaft im Bereich seelischer Erkrankungen fördern,
  2. anderen, ebenfalls steuerbegünstigten Körperschaften, Anstalten und Stiftungen oder einer geeigneten öffentlichen Behörde finanzielle oder sachliche Mittel zur Verfügung stellen, wenn diese Stellen mit den Mitteln Maßnahmen nach Absatz 2 fördern,
  3. finanzielle Mittel für Informations- und Öffentlichkeitsarbeit verwenden.
- (4) Die Stiftung verfolgt damit ausschließlich und unmittelbar mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

### **§ 3**

#### **Einschränkungen**

- (1) Die Stiftung ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Sie darf keine juristische oder natürliche Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Unterstützungen, Zuwendungen oder Vergütungen begünstigen.
- (2) Ein Rechtsanspruch auf Leistungen der Stiftung steht den durch die Stiftung Begünstigten aufgrund dieser Satzung nicht zu.

### **§ 4**

#### **Grundstockvermögen**

- (1) Das Stiftungsvermögen besteht im Zeitpunkt der Errichtung aus EURO 50.000,-- (in Worten: fünfzigtausend Euro).
- (2) Das Grundstockvermögen der Stiftung ist in seinem Bestand dauernd und ungeschmälert zu erhalten.
- (3) Vermögensumschichtungen sind zulässig. Zustiftungen wachsen dem Stiftungsvermögen zu, wenn sie dazu bestimmt sind. Sie dürfen nicht mit Bedingungen und Auflagen verbunden sein, die mit dem Stiftungszweck unvereinbar sind, können jedoch personengebunden sein.
- (4) Zuwendungen ohne Zweckbestimmung aufgrund einer Verfügung von Todes wegen können dem Grundstockvermögen zugeführt werden.
- (5) Die Erträge aus den jeweiligen Zustiftungen sollen mindestens zu 10% eine personenungebundene Verwendung finden, soweit der Wille des Zustifters dem nicht entgegen steht.

### **§ 5**

#### **Stiftungsmittel**

- (1) Die Stiftung erfüllt ihre Aufgaben
  1. aus den Erträgen des Stiftungsvermögens,
  2. aus Zuwendungen, soweit sie vom Zuwendenden nicht zur Aufstockung des Grundstockvermögens bestimmt sind; § 4 Abs. 4 bleibt unberührt.
- (2) Sämtliche Mittel dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.

- (3) Es dürfen Rücklagen gebildet werden, wenn und solange dies erforderlich ist, um die steuerbegünstigten satzungsgemäßen Zwecke nachhaltig erfüllen zu können, und soweit für die Verwendung der Rücklagen konkrete Ziel- und Zeitvorstellungen bestehen. Der Überschuss der Einnahmen über die Unkosten aus Vermögensverwaltung kann im Rahmen der steuerrechtlichen Bestimmungen dem Grundstockvermögen zur Werterhaltung zugeführt werden.

## **§ 6**

### **Stiftungsorgane**

- (1) Organe der Stiftung sind
1. der Stiftungsvorstand,
  2. der Stiftungsrat.
- (2) Die Tätigkeit in den Stiftungsorganen ist ehrenamtlich. Anfallende Auslagen werden ersetzt.
- (3) Die in dieser Satzung verwendeten Amts- oder Funktionsbezeichnungen gelten gleichermaßen für Frauen und Männer.

## **§ 7**

### **Stiftungsvorstand**

- (1) Der Stiftungsvorstand besteht aus drei Mitgliedern, nämlich
- a) dem Vorsitzenden,
  - b) zwei stellvertretenden Vorsitzenden.
- (2) Vorsitzender des Stiftungsvorstandes ist jeweils der Vorsitzende des APK-Nürnberg. Für den Fall, dass der Vorsitz im APK-Nürnberg nicht mehr besteht, bleibt der Vorsitz im Stiftungsvorstand bis zum Ende der Amtsperiode erhalten. Sollte der APK-Vorsitzende den Vorsitz im Stiftungsvorstand ablehnen, wird der Stiftungsvorsitzende von den Vorstandsmitgliedern und den Beiratsmitgliedern des APK-Nürnberg mit absoluter Mehrheit gewählt. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden des APK-Nürnberg den Ausschlag. Die Wahl der stellvertretenden Vorsitzenden erfolgt in der gleichen Weise wie die Wahl des Vorsitzenden nach den Sätzen 3-4. Sollte eine Vorstandswahl in der vorgenannten Weise nicht möglich sein, so wählen die anwesenden Mitglieder der nächsten Mitgliederversammlung des APK-Nürnberg den Vorstand der Stiftung.
- (3) Die Amtszeit des Stiftungsvorstandes beträgt jeweils 4 Jahre.

- (4) Die beiden stellvertretenden Vorsitzenden vertreten den Vorsitzenden in allen Angelegenheiten bei Verhinderung.

## **§ 8**

### **Vertretung der Stiftung, Aufgaben des Stiftungsvorstandes**

- (1) Der Stiftungsvorstand vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich. Er hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters. Seine Mitglieder sind einzelvertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis vertritt der Vorsitzende die Stiftung allein, für den Fall der Verhinderung einer der stellvertretenden Vorsitzenden.
- (2) Der Stiftungsvorstand führt die Geschäfte der laufenden Verwaltung. Er ist zur gewissenhaften und sparsamen Verwaltung des Stiftungsvermögens und der sonstigen Mittel verpflichtet. Insbesondere obliegt dem Vorstand:
1. den Stiftungszweck zu erfüllen,
  2. das Stiftungsvermögen zu verwalten,
  3. die Fertigung des Berichts über die Erfüllung des Stiftungszweckes sowie der Aufstellung über Einnahmen und Ausgaben der Stiftung und über ihr Vermögen (§10 Abs. 1 Satz 2),
  4. die Stiftungssatzung zu ändern,
  5. über die Auflösung und Zusammenlegung der Stiftung zu entscheiden.
- (3) Zur Vorbereitung seiner Beschlüsse, der Erledigung seiner Aufgaben und insbesondere der Wahrnehmung der laufenden Geschäfte kann der Vorstand einen Geschäftsführer bestellen und Sachverständige hinzuziehen.

## **§ 9**

### **Geschäftsgang des Stiftungsvorstandes**

- (1) Der Vorsitzende beruft die Sitzungen bei Bedarf ein, mindestens jedoch einmal im Jahr.  
Die Ladung erfolgt schriftlich mit einer Frist von mindestens zehn Tagen unter Angabe der gewünschten Tagesordnung. Jedes Vorstandsmitglied kann unter Angabe der Tagesordnung die Einberufung einer Sitzung schriftlich verlangen.
- (2) Der Stiftungsvorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei seiner Mitglieder anwesend sind. Bei Anwesenheit aller Vorstandsmitglieder kann auf die Einhaltung der Einladungsfrist gem. Abs. 1 Satz 2 verzichtet werden. Ladungsfehler gelten als geheilt, wenn das mangelhaft geladene Mitglied anwesend ist, und von diesen keinen Widerspruch erfolgt.
- (3) Der Stiftungsvorstand fasst seine Beschlüsse mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

- (4) Über jede Vorstandssitzung ist eine Niederschrift zu fertigen, die mindestens die Anträge und Beschlüsse wiedergeben muss. Protokollführer ist eine vom Vorsitzenden beigezogene Person oder ein Vorstandsmitglied. Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden und vom Protokollführer zu unterschreiben. Jeweils eine Abschrift der Niederschrift ist den Mitgliedern des Vorstandes und der Stiftungsaufsichtsbehörde zuzuleiten.
- (5) Beschlüsse können auch im Umlauf, telefonisch, schriftlich, per Telex, Email oder auf ähnliche Weise gefasst werden, wenn alle Mitglieder des Vorstandes einverstanden sind. Dies gilt nicht für Entscheidungen nach § 14 dieser Satzung.

## **§ 10**

### **Geschäftsführung, Geschäftsjahr**

- (1) Der Vorstand hat die Einnahmen und Ausgaben der Stiftung aufzuzeichnen und die Belege zu sammeln. Zum Ende eines jeden Geschäftsjahres sind ein Bericht über die Erfüllung des Stiftungszwecks sowie Aufstellungen über die Einnahmen und Ausgaben der Stiftung und über ihr Vermögen zu fertigen.
- (2) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 11**

### **Stiftungsrat**

- (1) Der Stiftungsrat besteht aus 5 bis 7 Mitgliedern. Sie werden vom Stiftungsvorstand und dem Vorstand des APK-Nürnberg auf die Dauer von 4 Jahren bestellt; bei vorzeitigem Ausscheiden eines Mitgliedes wird das neue Mitglied nur für den Rest der Amtszeit bestellt. Wiederbestellung ist zulässig.
- (2) Mitglieder des Stiftungsrates dürfen nicht zugleich dem Stiftungsvorstand angehören.
- (3) Der Stiftungsrat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden, der den Vorsitzenden in allen Angelegenheiten bei Verhinderung vertritt.

## **§ 12**

### **Aufgaben des Stiftungsrates**

Der Stiftungsrat berät, unterstützt und überwacht den Stiftungsvorstand im Rahmen des Stiftungsgesetzes und dieser Stiftungssatzung bei seiner Tätigkeit. Seine Aufgaben sind insbesondere:

1. Empfehlungen für die Verwaltung des Stiftungsvermögens,
2. Empfehlungen für die Verwendung der Stiftungsmittel,

3. Genehmigung des Haushaltsplanes, der Jahresrechnung und des Tätigkeitsberichtes,
4. Entlastung des Stiftungsvorstandes.

### **§ 13**

#### **Geschäftsgang des Stiftungsrates**

- (1) Der Stiftungsrat wird vom Vorsitzenden nach Bedarf, mindestens jedoch einmal im Jahr unter Angabe der Tagesordnung und Einhaltung einer Frist von 14 Tagen zu einer Sitzung einberufen. Sitzungen sind ferner einzuberufen, wenn wenigstens die Hälfte der Mitglieder oder der Stiftungsvorstand dies verlangen. Der Stiftungsvorstand kann an der Sitzung des Stiftungsrates teilnehmen, auf Verlangen des Stiftungsrates ist er dazu verpflichtet.
- (2) Der Stiftungsrat ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß geladen wurde und mindestens die Hälfte der Mitglieder, unter ihnen der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende, anwesend sind. Ladungsfehler gelten als geheilt, wenn das mangelhaft geladene Mitglied anwesend ist und von diesem kein Widerspruch erfolgt.
- (3) Der Stiftungsrat trifft seine Entscheidungen, soweit kein Fall des § 14 vorliegt, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden oder des stellvertretenden Vorsitzenden den Ausschlag.
- (4) Wenn kein Mitglied widerspricht, können Beschlüsse im schriftlichen Umlaufverfahren gefasst werden. Dies gilt nicht für Entscheidungen nach § 14 dieser Satzung.
- (5) Über die Sitzungen sind Niederschriften zu fertigen und vom Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen. Sie sind allen Mitgliedern der Stiftungsorgane und der Stiftungsaufsicht zur Kenntnis zu bringen.

### **§ 14**

#### **Satzungsänderungen, Umwandlung und-Aufhebung der Stiftung**

- (1) Satzungsänderungen sind zulässig, soweit sie zur Anpassung an veränderte Verhältnisse geboten erscheinen. Sie dürfen die Steuerbegünstigung der Stiftung nicht beeinträchtigen oder aufheben. Soweit sie sich auf die Steuerbegünstigung der Stiftung auswirken können, sind sie der zuständigen Finanzbehörde zur Stellungnahme vorzulegen.
- (2) Änderungen des Stiftungszweckes sind nur zulässig, wenn seine Erfüllung unmöglich wird oder sich die Verhältnisse derart ändern, dass die Erfüllung des Stiftungszweckes nicht mehr sinnvoll erscheint. Umwandlung und Aufhebung der Stiftung richten sich nach den gesetzlichen Vorschriften.

- (4) Beschlüsse nach Absatz 1 bedürfen der Zustimmung der Mehrheit der Mitglieder des Stiftungsvorstandes und des Stiftungsrates, Beschlüsse nach Absatz 2 der Zustimmung aller Mitglieder des Stiftungsvorstandes und des Stiftungsrates. Die Beschlüsse werden erst nach Genehmigung durch die Regierung (§ 16) wirksam.

## **§ 15**

### **Vermögensanfall**

Bei der Aufhebung oder Auflösung der Stiftung oder bei Wegfall ihrer steuerbegünstigten Zwecke fällt das Restvermögen an den „Verein der Angehörigen psychisch Kranker e. V.“ in Nürnberg.

Falls es einen solchen nicht mehr geben sollte, soll das Vermögen an den „Landesverband Bayern der Angehörigen psychisch Kranker e. V.“ fallen.

Falls auch dieser nicht mehr bestehen sollte, so soll das Vermögen an die Gruber-Stiftung in München fallen.

Diese hat es unter Beachtung des Stiftungszweckes unmittelbar und ausschließlich für mildtätige Zwecke zu verwenden.

## **§ 16**

### **Stiftungsaufsicht**

- (1) Die Stiftung untersteht der Aufsicht der Regierung von Mittelfranken.
- (2) Der Stiftungsaufsichtsbehörde sind Änderungen der Anschrift, der Vertretungsberechtigung und der Zusammensetzung der Organe unverzüglich mitzuteilen.

## **§ 17**

### **Inkrafttreten**

Die Satzung tritt mit Genehmigung durch die Regierung von Mittelfranken in Kraft.

.....  
(Ort, Datum)

.....  
(Unterschriften der Stifterbevollmächtigten, Vertretungsberechtigten)